

# Der in Karlsruhe entschärfte EU-Vertrag von Lissabon\* - Hintergründe und Ausblicke -

## I. Die Ohrfeigen von Karlsruhe für Berlin

Prof. Markus Kerber, Vertreter einer Beschwerdegruppe in Karlsruhe, schrieb:

*Schwellende Komplexität und undurchdringliche Amtsverstrüppung prägen heute die Europäische Union. Sie wird beherrscht von gemeinschaftlichen und nationalen Agenten. Sie ist den Bürgern nicht vermittelbar. Sie ist ihnen entzogen. **Der Vertrag von Lissabon bekräftigt die Wandlung von rechtsstaatlicher Demokratie zur rechenschaftslosen Herrschaft von anonymen Funktionseliten...***

***Im heutigen Konstrukt der EU wurden Schaffung und Ausübung hoheitlicher Gewalt dem Wissen und Willen der Bürger entzogen. Die demokratische Legitimation ist zerbrochen.***

(<http://www.t-blog.de/41902/das-volk-verloren>)

Eine demokratische Legitimation kann nur durch Auftrag und Kontrolle der vom Volk gewählten Abgeordneten garantiert werden.

Die Repräsentanten des Volkes im Bundestag haben ihre Pflicht zur Mitgestaltung der EU-Angelegenheiten und ihre Kontrolle der deutschen Regierungsmitglieder in den EU-Organen sträflich versäumt.

**Dafür hat ihnen das Bundesverfassungsgericht nun kräftige Ohrfeigen verpasst.**

### Die Verfassungsbeschwerde von Peter Gauweiler,

auf die ich mich im wesentlichen beziehe ([www.peter-gauweiler.de](http://www.peter-gauweiler.de)), machte in ihrem Kern geltend, das deutsche Zustimmungsgesetz zum Lissabon-Vertrag sei verfassungswidrig, weil der Lissabon-Vertrag 3 Prinzipien des Grundgesetzes praktisch beseitige, die nach Art. 79 Abs. 3 GG von Bundestag und Bundesrat nicht angetastet werden dürfen:

- die völkerrechtliche Souveränität Deutschlands
- das Demokratieprinzip
- das Sozialstaatsprinzip.

Das Gericht erkannte wesentliche Punkte dieser Rüge als begründet an und sah sich vor die Frage gestellt:

- Entweder die Verfassungswidrigkeit auszusprechen
- oder den Vertrag aus der Perspektive des Grundgesetzes einer so engen Interpretation zu unterwerfen, dass es ihn dadurch gerade noch als verfassungskonform ansehen kann.

Wie Sie wissen, wählte das Gericht den zweiten Weg. Es schuf eine auf Deutschland und das GG zugeschnittene Vertrags-Version, einen „Vertrag von Karlsruhe“.

*Es hat an vielen Stellen zu jedem Vertragspassus – das zieht sich durch das ganze Urteil wie P. Gauweiler am 1.7. im Bundestag zu Recht hervorhob, einschränkende Interpretationen vorgenommen und Auslegungsmöglichkeiten, die der Wortlaut zulässt und die mit dem Grundgesetz unvereinbar wären, ausgeschlossen.*

Der Lissabon-Vertrag ist also nur nach Maßgabe dieser einschränkenden Interpretationsvorgaben des Gerichts mit dem Grundgesetz vereinbar.

\* Nach einem Vortrag vom 21.7.2009 in Pforzheim-Eutingen

Die Rechtsvertreter Gauweilers, die Professoren Schachtschneider und Murswiek, hatten geltend gemacht:

## 1. Der Verlust der Souveränität Deutschlands

trete aus folgenden Gründen ein:

a. Es würden inhaltlich so viele weitere Kompetenzen auf die EU übertragen, dass sie der Substanz nach, de facto, die Qualität eines souveränen Bundesstaates erhalte, was im gleichen Maße den Souveränitätsverlust der Bundesrepublik Deutschland bedeute.

Denn schon heute würden über 80% der bundesdeutschen Rechtssetzungsakte direkt oder indirekt von Brüssel bestimmt.

b. Hinzu komme nach der „Flexibilitätsklausel“ des Art. 352 das generelle Recht, sich eigenmächtig weitere Kompetenzen zu verschaffen.

Bisher waren die Mitgliedstaaten noch immer die Herren der Verträge. Sie hatten aufgrund ihrer staatlichen Souveränität die alleinige Kompetenz, einzelne Kompetenzen auf die EU zu übertragen. Sie besaßen die **Kompetenz-Kompetenz**.

Diese Kompetenz-Kompetenz werde nun auf die EU übertragen, die damit eine **eigene originäre Rechtssetzungskompetenz** über die Mitgliedstaaten erhalte, die sich nahezu flächendeckend auf alle Politikbereiche erstreckte, mit Ausnahme der Außen- und Sicherheitspolitik.

c. Die EU-Verträge seien völkerrechtliche Verträge, deren **Gemeinschaftsrecht** grundsätzlich **keinen Vorrang vor nationalem Recht** habe.

Die Rechtssprechung des EuGH habe sich aber in den vergangenen Jahren immer mehr dahin entwickelt, dass er den **Vorrang des Europarechtes** vor dem nationalen Recht behauptet habe. Dies werde durch den Lissabon-Vertrag sanktioniert.

**Nach der neuen Regelung könne das Bundesverfassungsgericht nicht mehr wie bisher mehr die Grundrechte des Grundgesetzes gegenüber dem Europarecht zur Geltung bringen.**

d. Während die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes bisher von den Völkern der Mitgliedstaaten gewählt wurden und diese repräsentierten, heißt es jetzt:

*Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. (Art. 10 EUV)*

**Die Unionsbürger** seien dadurch nicht mehr nur Staatsbürger der Mitgliedstaaten, sondern sie würden in ihrer **Gesamtheit ein neues Subjekt**, das **europäische Unions-Volk**. Einen solchen **Austausch der nationalen Völker** mit einem **imaginären Europa-Volk** könnten nur die **nationalen Völker**, von denen alle Staatsgewalt ausgeht, **selbst beschließen**.

**Die Reaktion des Gerichts:**

- a. Das erste Argument erkannte das Gericht prinzipiell an, ließ es aber in dieser Konsequenz nicht gelten.

Richtig sei, dass die EU in einigen Politikbereichen bereits einem Bundesstaat entsprechend - staatsanalog – ausgestaltet sei, dass auch die Fülle von Einzelermächtigungen, die es nach dem Lisabon-Vertrag geben werde, die Gefahr in sich berge, dass eine flächendeckende Kompetenz geschaffen werde.

Die neu übertragenen Zuständigkeiten, (namentlich in Strafsachen und Zivilsachen, der Außenwirtschaftsbeziehungen, der Gemeinsamen Verteidigung, sowie in sozialen Belangen) müssten allerdings von der EU in einer Weise ausgeübt werden, dass auf mitgliedstaatlicher Ebene sowohl im Umfang als auch in der Substanz noch Aufgaben von hinreichendem Gewicht bestehen bleiben, die rechtlich und praktisch Voraussetzung für eine lebendige Demokratie sind.

Mit dieser einschränkenden Auslegung handele es sich nicht um eine staatsbegründende Kompetenzübertragung.

Es könne dahinstehen, wie viele Gesetzgebungsakte bereits europäisch beeinflusst, präformiert oder determiniert seien. *Es kommt für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Rüge nicht auf quantitative Relationen, sondern darauf an, dass der Bundesrepublik Deutschland für zentrale Regelungs- und Lebensbereiche substantielle innerstaatliche Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. (Abs.351des Urteils)*

*Dies gilt insbesondere für Sachbereiche, die die Lebensumstände der Bürger, vor allem ihren von den Grundrechten geschützten privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sozialen Sicherheit prägen. .... Sofern in diesen besonders demokratiebedeutsamen Sachbereichen eine Übertragung von Hoheitsrechten überhaupt erlaubt ist, ist eine enge Auslegung geboten. Dies betrifft insbesondere die Strafrechtspflege, die polizeiliche und militärische Verfügung über das Gewaltmonopol, fiskalische Grundentscheidungen über Einnahmen und Ausgaben, die sozialpolitische Gestaltung von Lebensverhältnissen sowie kulturell bedeutsame Entscheidungen wie Erziehung, Bildung, Medienordnung und Umgang mit Religionsgemeinschaften. (249)*

Darüber hinaus verlange das Subsidiaritätsprinzip, dass die EU nur da tätig werde, wo die Koordinierung grenzüberschreitender Sachverhalte sachlich notwendig ist. (251)

- b. Das zweite Argument von der Verfassungswidrigkeit einer Übertragung der Kompetenz auf die EU hat das Gericht voll bestätigt.

*Das Grundgesetz ermächtigt die deutschen Staatsorgane nicht, Hoheitsrechte derart zu übertragen, dass aus ihrer Ausübung heraus eigenständig weitere Zuständigkeiten begründet werden können. Es untersagt die Übertragung der Kompetenz-Kompetenz.*

Denn Deutschland könne nach dem GG nur einem Staatenverbund selbständiger Staaten angehören, dem prinzipiell nur durch begrenzte Einzelermächtigungen Hoheitsrechte übertragen werden.

Die EU könne daher keine eigene originäre Rechtsetzungskompetenz haben. Diese hätten ausschließlich die Mitgliedstaaten als die Herren der Verträge.

Das Gericht erlaubt daher die Inanspruchnahme dieser Klausel **nur unter der Bedingung**, dass dem Votum des deutschen Vertreters zuvor Bundestag und Bundesrat per Gesetz zugestimmt haben - entgegen der Regelung des Vertrages, nach der die Zustimmung der nationalen Parlamente nicht nötig ist.

- c. Die Sorge über den generellen Vorrang des EU-Rechts hält das Gericht für unbegründet.

Wenn ein Bundesstaat entstünde, gelte: „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Die EU bleibe aber ein Staatenverbund souveräner Staaten. In ihm könne das supranational begründete Recht solche rechtsvernichtende Wirkung nicht entfalten.

**Der Anwendungsvorrang des Europarechts lasse entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht in seinem Geltungsanspruch unberührt. Es dränge es nur in der Anwendung soweit zurück, wie es die Verträge erfordern und auch nur erlauben.**

Das Bundesverfassungsgericht habe auch weiterhin die Aufgabe, über die vom GG gezogenen Grenzen der Integration zu wachen und zu überprüfen, ob Rechtsakte der europäischen Organe sich in den Grenzen der eingeräumten Hoheitsrechte halten, oder ob eine vertragsausdehnende Auslegung der Verträge **durch die EU-Gerichte** vorliege, die einer unzulässigen Vertragsänderung gleichkomme.

**Insoweit stellt sich das Bundesverfassungsgericht über den EuGH.**

**Es erklärt sich mehrfach zum Wächter über die verfassungskonforme Begründung, Auslegung und Handhabung des Europarechtes.**

- d. Auch das vierte Argument der Beschwerde wird vom Gericht in der Weise voll aufgenommen, dass in der Tat nach dem GG keine Schöpfung eines europäischen Staatsvolkes möglich sei.

Der Begriff des Unionsbürgers, wie ihn der Lissabon-Vertrag verwende, könne keine konstitutive Bedeutung haben.

*Die Unionsbürgerschaft ist allein von dem Willen der Mitgliedstaaten abgeleitet und konstituiert kein Unionsvolk, das als sich selbst verfassendes Rechtssubjekt zur eigenen Selbstbestimmung berufen wäre....*

*In Europa können nur die Völker der Mitgliedstaaten über ihre jeweilige verfassungsgebende Gewalt und die Souveränität des Staates verfügen. Ohne den ausdrücklich erklärten Willen der Völker sind die gewählten Organe nicht befugt, in ihren staatlichen Verfassungsräumen ein neues Legitimationssubjekt zu schaffen oder die vorhandenen zu de-legitimieren....*

Das europäische Parlament sei entgegen dem Anspruch, den Art. 10 Abs. EUV-Lissabon nach seinem Wortlaut zu erheben scheine, kein Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volkes, sondern ein Vertretungsorgan der Völker der Mitgliedstaaten.

**Das Gericht stellt erstmals mit aller Deutlichkeit klar, dass ein europäischer Bundesstaat mit einem einheitlichen europäischen Volk im Geltungsbereich des GG nicht möglich ist. Für den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat wäre eine neue Verfassung notwendig, die durch eine freie Entscheidung des deutschen Volkes selbst zustande kommen müsse, in dem es ausdrücklich auf seine Souveränität verzichte. (228)**

Diese Notwendigkeit hatten – wie P. Gauweiler in seiner Presseerklärung schreibt Bundesregierung und Bundestag in ihren Schriftsätzen an das Gericht bestritten.

Die zweite Verfassungsrüge Gauweilers,

## **2. Die Verletzung des Demokratieprinzips,**

machte geltend, dass in Bezug auf das in Deutschland geltende EU-Recht die **Gewaltenteilung**, ein wesentliches Element des Demokratieprinzips, aufgehoben werde.

Die Bundesregierung sei durch ihren Sitz im Rat der EU maßgeblich an der Rechtssetzung der EU beteiligt, denn **der Rat** (Ministerrat) ist das **Hauptrechtssetzungsorgan**.

Das bedeute, dass durch die zunehmende Verlagerung der Gesetzgebung auf die EU **der Einfluss der Bundesregierung auf die in Deutschland geltenden Gesetze immer größer, im selben Umfang aber der Einfluss des Bundestages immer kleiner werde.** Damit werde das **Prinzip der parlamentarischen Demokratie**, nach der der Repräsentant des Volkes **der Gesetzgeber ist, auf den Kopf gestellt.**

Außerdem verstoße auch die EU gravierend gegen das Gewaltenteilungsgebot, dadurch, dass der Rat als Hauptgesetzgebungsorgan aus Regierungsvertretern bestehe.

**Eine öffentliche und parlamentarische Kontrolle** der deutschen Regierungsvertreter im Rat sei praktisch unmöglich. Sie könnten nach dem Lissabon-Vertrag an dessen Änderung und an einer Kompetenzerweiterung der EU mitwirken, ohne dass das deutsche Parlament eingeschaltet sei.

*Als Teil des Rates der Europäischen Union setzt die Regierung höherrangiges Recht, welches das vom Bundestag erlassene Recht verdrängt.*

*Sie mitererlässt Vorschriften, die der Bundestag dann ausführen muss; sie degradiert das Parlament, vor dem sie sich eigentlich zu verantworten hat, zum Ausführungsorgan ihrer eigenen Beschlüsse. (Murswiek)*

### **Die Reaktion des Gerichts:**

Diese Demokratie-Rüge wird vom Gericht am vehementesten aufgenommen und bestätigt. Es müsse in der Tat eine **ununterbrochene Legitimationskette** vom Volk über die von ihm gewählten Abgeordneten zu den EU-Entscheidungsträgern gehen, so dass das Volk wenigstens indirekt durch seine Wahl auf die Entscheidungen Einfluss nehmen könne.

**Die Bürger dürften keiner politischen Gewalt unterworfen sein, der sie nicht ausweichen können und die sie nicht prinzipiell personell und sachlich in Freiheit zu bestimmen vermögen.** (212)

Die vom Volk gewählten Abgeordneten müssten daher auch auf EU-Ebene einbezogen bleiben.

**Das Begleitgesetz**, in dem die Rechte von Bundestag und Bundesrat auf EU-Ebene geregelt sind, sei völlig unzureichend und daher **verfassungswidrig.**

**Wenn die Abgeordneten** als die Repräsentanten des Volkes staatliche **Kompetenzen auf die EU übertragen**, trügen sie dafür **dem Volk** gegenüber die politische **Verantwortung.**

Das bedeute, dass sich ihre rechtliche und politische Verantwortung nicht in einem einmaligen Zustimmungsakt erschöpfe, sondern sie erstrecke sich auch auf den weiteren Vertragsvollzug. Die in den EU Organen sitzenden Regierungsmitglieder seien dem Parlament verantwortlich. Etwas **ironisch** merkt das Gericht an: Ein **Schweigen** von Bundestag und Bundesrat **reiche nicht aus**, ihre Verantwortung wahrzunehmen. (413)

Daraus folgt die Feststellung des Gerichts:

*Die Organe der EU dürfen weder im Rahmen des ordentlichen und vereinfachten Vertragsveränderungsverfahrens, noch über die sogenannten Brückenklauseln oder die Flexibilitätsklausel selbstständig die vertraglichen Grundlagen der EU und die Zuständigkeitsordnung gegenüber den Mitgliedstaaten ändern.*

Der deutsche Vertreter müsse in diesen Fällen immer vorher einen Beschluss von Bundestag und Bundesrat einholen.

Das gelte auch für den vorgesehenen Einsatz der **Bundeswehr** im Rahmen der EU. Die Bundeswehr sei und bleibe nach dem GG **ein Parlamentsheer**, dessen Einsatz stets einen Beschluss des Parlamentes, des *Repräsentationsorgans des Volkes* voraussetze.

Darüber hinaus bestätigte das Gericht, dass **die demokratische Legitimation der Organe der EU** nach den Maßstäben eines demokratischen Staates unzulänglich sei und demokratischen Anforderungen nicht genüge.

Die EU sei aber kein souveränes Staatsgebilde und deshalb müssten die Mitglieder der EU-Organen auch an die Parlamente der Mitgliedstaaten angebunden sein.

**Nur dann**, genüge die EU strukturell **noch** dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes.

Die dritte Verfassungs-Rüge Gauweilers

### 3. Die Verletzung des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes

machte geltend:

Die Wirtschaftspolitik werde im Vertrag von Lissabon wesentlich in die Hand der Union gegeben. Das Volk verliere damit die Hoheit über seine eigene materielle Existenz und Daseinsvorsorge.

Der „*Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb*“ des Lissabon-Vertrages bedeute eine weltweit offene Wirtschaftspolitik, also **eine vollkommene Integration in globale kapitalistische Wirtschafts- und Finanzinteressen**.

Sie verbiete den Mitgliedstaaten jeden Schutz einheimischer Produkte und Firmen, wie er nach dem Sozialprinzip je nach Wirtschaftslage und Einzelfall geboten sein könne.

Diese Aufnahme des *Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb* in die europäische Verfassung bedeute die **rechtlich verpflichtende Festlegung auf die Interessen einer global uneingeschränkten kapitalistischen Wirtschaftsweise**, d. h. auf die Interessen der Kapitalbesitzer, **ohne** dass ein grundlegendes **Sozialprinzip** ebenso rechtlich verbindlich sicherstelle, dass dieses Wirtschaftsprinzip nicht nur dem Profitinteresse weniger, sondern dem Wohl aller verpflichtet ist.

Dies sei daher ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip von Art. 20 des Grundgesetzes.

#### Das Bundesverfassungsgericht

hält die Argumentation, die europäische Wirtschaftspolitik sei reine Marktpolitik ohne sozialpolitische Ausrichtung nicht für zutreffend.

Die soziale Anbindung sei durchaus vorhanden. Art. 3 des Lissabon-Vertrages bestimme, dass die Union auf eine in „*hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft* abziele, die auf *Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt*“, hinwirke. (396)

Dies werde auch durch entsprechende politische Initiativen und Programme der EU, sowie durch zahlreiche Urteile des EuGH konkretisiert, in denen soziale, die Marktfreiheit einschränkende Grundsätze entwickelt würden. (397)

Zudem gebiete das Grundgesetz, dass die sozialpolitisch wesentlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung der deutschen Gesetzgebungsorgane getroffen werden.

Namentlich die Existenzsicherung des Einzelnen, eine auch in der Würde des Menschen gegründete Staatsaufgabe, müsse weiterhin in deutscher Zuständigkeit bleiben. (259)

**Meine Auffassung ist:**

Das Gericht unterschätzt hier die Dynamik des starken neoliberalen, kapitalistischen Zuges der EU. Jeder kann sehen, wie dem überall in der EU unter dem Diktum des freien Marktes und Wettbewerbs bis in die kommunale Daseinsfürsorge hinein Geltung verschafft wird. Die Taten sind hier oft anders als die hehren Worte.

Der „freie“ Markt ist ja nicht die Freiheit der Menschen, sondern die ungebremste Entfaltung der Herrschaft des Kapitals über die von ihm abhängigen Menschen.

Aufschlussreich sind da schon eher die sich ergänzenden Worte des Ex-Notenbankchefs der USA Allen Greenspan und seines Freundes Henry Kissinger. Greenspan: *Globalisierung (ist) die Ausdehnung des Kapitalismus auf die Weltmärkte*. Kissinger: *Globalisierung ist nur ein anderes Wort für US-Herrschaft* (zitiert nach: Der Europäer Juni 2009. S.15).

Das Gericht ignoriert z.B. viele Urteile des EuGH, in denen das Streikrecht der Gewerkschaften gegen Lohndumping zugunsten der Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt wurde.

Aber vielleicht müsste hier auch viel mehr die „Reservezuständigkeit“ des Bundesverfassungsgerichts gegen die Entscheidungen des EuGH in Anspruch genommen werden.

## II. Hintergründe der europäischen Integration

### 1. Historische Skizze des Gerichts

Der wichtigste Punkt der Karlsruher Entscheidung ist, dass das Gericht eindeutig klarstellt: **Im Geltungsbereich des Grundgesetzes kann es keinen europäischen Bundesstaat geben.** Dazu müsste das Grundgesetz vom Volk selbst durch eine neue Verfassung ersetzt werden, in der es auf seine eigene staatliche Souveränität verzichtet.

Die Intention eines europäischen Bundesstaates, der Vereinigten Staaten von Europa, ist nun aber von Anfang an die treibende Kraft der europäischen Integration gewesen.

Darauf weist das Gericht in einem kurzen historischen Abriss auch hin. *Man wollte mit einer Verfassung den europäischen Bundesstaat begründen.*

Die treibenden Gestalten zu Beginn waren der Franzose Jean Monnet und der Österreicher Graf Coudenhove-Kalergi.

Aber es standen von vornherein kräftige nationalstaatliche Orientierungen entgegen, die klar werden ließen, dass sich ein europäischer Bundesstaat nicht direkt verwirklichen ließ.

So wählte man einen Umweg, wie das Gericht schreibt, indem man auf wirtschaftlichem Gebiet institutionelle Fakten schaffen wollte, *die eine politische, auch außen- und sicherheitspolitische Einheit dann als allein folgerichtig erscheinen lassen würden.* Dieser funktionale Ansatz lag den „Römischen Verträgen“ von 1957 zugrunde.

Die erste große Reform der Verträge geschah durch die „Einheitliche Europäische Akte von 1982“, in der deutlich der Wille zutage trat, **das ursprüngliche Ziel einer politischen Union Europas wieder aufzunehmen. ...**

*Grundlegend fortentwickelt wurden die Gemeinschaftsverträge durch den Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastrich) vom 7. Februar 1992. Mit ihm sollte eine „neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ erreicht werden (Art. 1 Abs. 2 EUV). Die Europäische Union (EU) wurde gegründet.*

Dann wurde erwogen, *wieder an das Anfang der 1950er Jahre gescheiterte Verfassungsprojekt anzuknüpfen* - also an die Bestrebungen, eine Verfassung für einen

europäischen Bundesstaat zu schaffen. *So schlug der deutsche Außenminister Fischer im Mai 2000 eine europäische Verfassung vor.*

Dies geschah in einem Vortrag in der Humboldt-Universität Berlin am 12. Mai 2000 mit dem Titel: „Vom Staatenbund zur Föderation: Gedanken über die Finalität der europäischen Integration“. Mit „Föderation“ meint er ein dem Bundesstaat ähnliches Konstrukt, in dem aber die Nationalstaaten angeblich erhalten bleiben und *eine wesentlich stärkere Rolle behalten als die Bundesländer in Deutschland.*

Aber auf die Bezeichnungen kommt es nicht an, sondern darauf, was in der Realität tatsächlich der Fall ist. Und entscheidendes Kriterium nach dem Grundgesetz ist, ob Deutschland ausreichende Kernkompetenzen eines völkerrechtlich souveränen Staates verbleiben.

Fischers Rede löste eine weitreichende Verfassungsdebatte aus, die zum **Verfassungsvertrag von 2004** führte, der staatliche Ämter und Terminologien wie Außenminister und Gesetzgebungsverfahren vorsah, sowie erstmals staatliche Symbole wie Flagge, Hymne, Leitspruch, Währung und Europatag normierte.

Nach dessen Scheitern wurden über 90 % seines Inhaltes in den Vertrag von Lissabon übernommen, aber der Ausdruck „Verfassung“ nicht mehr benutzt und die auf staatlicher Ebene gebräuchliche Terminologie aufgegeben. Gleichwohl wird die Europäische Union eine eigene Rechtspersönlichkeit, deren Außenminister jetzt „Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik“ genannt wird.

## 2. Tiefere historische Hintergründe

Um zu erfassen, welche Kräfte in der EU wirksam sind, genügt es nun allerdings nicht, die historische Entwicklung nur auf ihre verfassungsrechtliche Relevanz zu betrachten. Man muss auch allgemeine historische Bewegungen, die etwas unter der Oberfläche wirksam sind, ins Auge fassen.

Zwei Arten von Weltgeschichte gibt es, sagte der französische Dichter Honoré de Balzac: *„Die eine ist die offizielle, verlogene, für den Schulunterricht bestimmt – die andere ist die geheime Geschichte, welche die wahren Ursachen der Ereignisse birgt.“*

Das ist eine tiefe Wahrheit, die wir auch bei der Geschichte der sogenannten europäischen Einigung beherzigen müssen.

Im 19. Jahrhundert, von 1842-1909, lebte in Frankreich ein ungeheuer einflussreicher Okkultist, **Saint-Yves**, der in intensivem Kontakt zu englischen Okkultisten und Politikern stand. Er verbreitete um 1880 in Publikationen die Vorstellung, dass es in der politischen Landschaft Europas eine große Umwälzung geben müsse. Es müssten sich Revolutionen ereignen, welche die alten Vielvölkermonarchien wegfegen sollten. Dann könne man die befreiten Völker in ihren neu entstandenen Nationalstaaten zu einer europäischen Föderation, einem Bundesstaat, zusammenschließen. (Vgl., auch zum Folgenden: Markus Osterrieder: Der Münchner Pfingstkongress 1907 in: Anthroposophie wird Kunst)

Ein Schüler von Saint-Yves war der französische Okkultist und Arzt Dr. Gérard d’Encausse, der sich das Pseudonym Papus zulegte (1865-1916). Er gründete verschiedene Orden, von denen aus er mit seinen Logenbrüdern in die politischen Zirkel verschiedenster europäischer Länder eindringen konnte. Er war ungeheuer einflussreich, besonders auch in Russland, wo er im Vorfeld des ersten Weltkrieges eine sehr unrühmliche Rolle spielte.

Er wirkte für die Umwälzung Europas im Sinne seines Lehrers weiter.

Mit den von Papus gestifteten Zirkeln kamen schließlich auch Coudenhove-Kalergie und Jean Monnet in Berührung.

Kalergie wurde 1922 Mitglied der Freimaurerloge Humanitas in Wien. 1923 gründete er die Paneuropa-Union, die älteste europäische öffentliche Einigungsbewegung mit dem Ziel, ein Paneuropa zu schaffen, **einen europäischen Bundesstaat**.

Den Überstaat stellte er sich aber ganz von oben gestaltet vor. In seinem 1925 erschienenen Buch „Praktischer Idealismus“ bezeichnete er die Demokratie als „ein klägliches Zwischenspiel“ zwischen zwei aristokratischen Epochen.

Kalergie schrieb auch das Manuskript der programmatischen Rede, die **Churchill** 1946 in Zürich hielt, in der die Schaffung der „**Vereinigten Staaten von Europa**“ gefordert wurde. (s. Wikipedia zu Coudenhove-Kalergie)

Intention und Interesse an einem europäischen Bundesstaat kommen also aus den Geheimgesellschaften!

Am 14.5.1947 verriet **Churchill** in einer Rede in London noch tiefere Ziele mit Europa:  
*Wir geben uns natürlich nicht der Täuschung hin, dass die Vereinigten Staaten von Europa die letzte und vollständige Lösung aller Probleme der internationalen Beziehungen darstelle. **Die Schaffung einer autoritativen, allmächtigen Weltordnung ist das Endziel, das wir anzustreben haben.** Wenn nicht eine wirksame Welt-Superregierung errichtet und rasch handlungsfähig werden kann, bleiben die Aussichten auf Frieden und menschlichen Fortschritt düster und zweifelhaft. Doch wollen wir uns in Bezug auf das Hauptziel keiner Illusion hingeben: **Ohne ein vereinigtes Europa keine sichere Aussicht auf eine Weltregierung. Die Vereinigung Europas ist der unverzichtbare erste Schritt zur Verwirklichung dieses Zieles.*** (Speechers of Winston Churchill, New York 1974)

**Jean Monnet** (1888-1979) war ein Mann der praktischen politischen Tat. Ob er Mitglied einer Geheimgesellschaft gewesen ist, ist nicht bekannt. Aber er stand zeit seines Lebens unter dem Einfluss führender britischer und amerikanischer Kreise und war „ein Zentrum angelsächsischer Einflussnahme auf dem Kontinent“. (Andreas Bracher in: Europa im Amerikanischen Weltsystem).

Nach dem Krieg ist es Monnet, von dem die ersten Initiativen zur europäischen Einigung ausgehen. Von ihm stammt der Plan zur Schaffung einer übernationalen Behörde, die die Stahlindustrien Westeuropas, also auch Deutschlands verwalten und kontrollieren sollte. Das neue Gebilde, die „**Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl**“ war der entscheidende Keim der heutigen Europäischen Union. Er war von vornherein als voller Staat angelegt: mit einer Exekutivbehörde, einem Parlament und einem Gerichtshof. Von 1953 bis 1955 war Monnet der erste Präsident.

1955 gründet er das „**Aktionskomitee für die Vereinigten Staaten von Europa**“, teilweise aus den USA (CIA) finanziert, von dem aus **das Unternehmen europäischer Einheitsstaat** vorangetrieben wurde.

So wird Monnet bis weit in die sechziger Jahre hinein das „**eigentliche intellektuelle und politische Zentrum der europäischen Einigungsbemühungen**“, wofür er mit dem Titel „**Vater eines vereinten Europa**“ bedacht wurde.

Zwei Bewunderer von Monnet, Merry und Serge Bromberger, legten in ihrem Buch: *Jean Monnet und die Vereinigten Staaten von Europa* seinen Plan dar:

**„Allmählich sollten die supranationalen Behörden, die vom Europäischen Ministerrat in Brüssel und dem Europaparlament in Straßburg überwacht werden, die gesamte Politik des Kontinents bestimmen. Der Tag würde kommen, da die Regierungen gezwungen wären, zuzugeben, dass ein integriertes Europa eine vollendete Tatsache ist, ohne dass sie bei der Festlegung seiner Grundlagen auch nur das Geringste zu sagen hätten. Alles, was ihnen**

*noch bliebe, wäre, ihre sämtlichen autonomen Institutionen zu einer einzigen Bundesverwaltung zu verschmelzen und dann die Vereinigten Staaten von Europa zu verkünden.“*

Das auf Deutschland bezogene Ziel ist, von der wachsenden Wirtschaftskraft Deutschlands als größtem Beitragszahler zu profitieren, es in die westliche kapitalistische Wirtschaftsform fest einzubinden und es auch staatlich und kulturell in einen Überstaat zu integrieren, der ihm die eigene Unabhängigkeit nimmt. (s. A. Bracher a.a.O.)

Aus den *Erinnerungen* von Hans-Dietrich Genscher geht hervor, dass die Fortführung der europäischen Integration hin zu einem Bundesstaat zu den Bedingungen der USA für eine Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung 1989 gehörte.

Wir sehen, das ganze ist als ein schier unaufhaltsamer Prozess von langer Hand vorbereitet und aus dem Hintergrund gelenkt.

Welch **unbändiger Realisierungswille** dahinter steht, zeigt sich auch in den folgenden Worten von EU-Kommissar Günter Verheugen vom 26.6.2008 in der „Landeszeitung Lüneburg“:

*„Dass man bei der Weiterentwicklung der europäischen Integration immer wieder Rückschläge einstecken muss, wissen wir seit Jahrzehnten. Wir wissen aber auch, dass diese Hindernisse immer wieder überwunden wurden. Wir werden auch das irische Problem überwinden.“* (JF. 4.7.08)

Also auf den Willen der Völker als den Subjekten der Demokratie kommt es gar nicht an.

Der gleiche unbändige Wille spricht auch aus den **Worten Joschka Fischers**, dessen aufschreiender Angriff gegen das Urteil des Bundesverfassungsgericht in der ZEIT vom 9.7.2009 zeigt, wie sehr diese Agenten der Macht sich durch das Urteil getroffen und aufgehalten fühlen. Er sagte am Schluss seines Artikels:

*„Europa wird, mit zahlreichen Rückschlägen und durch tiefe Krisen hindurch, als sich integrierender Staatenverbund weiter voranschreiten (er meint natürlich in Richtung Föderation, verkapptem Bundesstaat), ob Karlsruhe dies gefällt oder nicht.“*

Also Grundgesetz, Volkssouveränität, Demokratie, über die das Gericht zu wachen hat, spielen keine Rolle. Da wird die Entwicklung, die „wir“ letztlich steuern, drüber weggehen!

Inzwischen fordert ja **Jürgen Rüttgers**, ebenfalls in einem scharfen Angriff gegen das Gericht in der SZ, ganz offen die Vereinigten Staaten von Europa.

Jean-Claude Juncker erklärte laut Spiegel 52/1999 seinen EU-Kollegen die richtige demokratische Vorgehensweise so:

*„Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“*

### 3. Symptomatisches

Betrachten wir nun noch einige symptomatische Dinge vor der Verabschiedung des deutschen Zustimmungsgesetzes im Bundestag.

- Im Spätherbst 2007 attestierte Bundeskanzlerin Merkel dem Entwurf des Reformvertrages ein „Maximum an Unverständlichkeit“. (JF 21/28.12.07)

Sie hatte also die Fülle der vertraglichen Einzelheiten mit ihren vielfältigen Verflechtungen offensichtlich nicht verstehen können.

Trotzdem unterschrieb sie den Vertrag wenig später, am 13. Dezember 2007, in Lissabon.

- An der Abstimmung im Bundestag nahm der SPD-Abgeordnete Dr. Scheer nicht teil, mit der Begründung: *Ein vollständiger Vertragstext lag nicht vor. Insofern fehlte aus meiner Sicht die Voraussetzung für eine entsprechende Abstimmung.*

Andere Abgeordnete behaupteten, 7 bzw. 9 Tage vorher über eine Fassung mit einem kontinuierlichen Textzusammenhang verfügt zu haben. (G. Wisnewski, info.kopp-verlag 6.6.08)  
Aber wie soll sich ein einfacher Abgeordneter in 9 oder gar nur 7 Tagen einen komplizierten Vertragstext von 479 Seiten mit all seinen Verknüpfungen und versteckten Auswirkungen erarbeiten, wenn ein erfahrener Staatsrechtler dafür Monate braucht!

Das heißt, die Abgeordneten hatten im wesentlichen keine Ahnung von dem, worüber sie abgestimmt haben.

- Schon bei der Abstimmung über den Verfassungsvertrag von 2004 hatten selbst führende Abgeordnete aller Parteien von wesentlichen Inhalten keine Ahnung, wie das Fernsehmagazin „Panorama“ kurz vor der Abstimmung aufdeckte.

Wer produziert ein kompliziertes Vertragswerk mit einem „Maximum an **Unverständlichkeit**“, unter einer die Öffentlichkeit **täuschenden Verpackung**, und sorgt dafür, dass die Abgeordneten der **Parlamente zustimmen**, ohne es verstanden oder gar **überhaupt gelesen** zu haben? Hat das Methode?

- Das ganze bekommt noch eine breitere Dimension, wenn man ins Auge fasst, dass über die entscheidenden Inhalte **in den Medien** in merkwürdiger Übereinstimmung, bis auf seltene Ausnahmen, überhaupt nicht berichtet wurde. Es werden nur in äußerer Weise einzelne Punkte aufgezählt, ohne sie aber in ihrer inhaltlichen Bedeutung und ihren Konsequenzen zu besprechen.

Die Bevölkerung soll möglichst gar nicht merken, was mit ihr geschieht – bis es zu spät ist. So soll laut „Daily Telegraph“ Luxemburgs Premier Jean-Claude Juncker bezüglich des Lissabon-Vertrages gesagt haben:

*„Natürlich findet ein Transfer von Souveränität statt. Aber wäre es schlau, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Tatsache zu lenken?“ (JF.27.6.08)*

Es drängt sich massiv der Eindruck auf, dass diese autoritäre, aristokratische Art der gegenwärtigen europäischen Integration ganz offensichtlich aus dem Hintergrund von einem Zirkel einflussreicher Leute gelenkt und mit einem unbändigen Realisierungswillen, über die Völker hinweg und gegen alle demokratischen Errungenschaften, vorangetrieben wird.

#### 4. Das Problem der Parteien-Oligarchie

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil die Rechte des Parlamentes in EU-Angelegenheiten gestärkt, weil das demokratische Prinzip der Gewaltenteilung eklatant verletzt ist.

Aber die große Frage ist ja: Wird dadurch die Gewaltenteilung wieder hergestellt? Besteht sie aus anderen Gründen auch innerstaatlich eigentlich schon längst nicht mehr? Zahlreiche Kritiker, vom Philosophen Karl Jaspers bis zum Staatsrechtler Herbert von Arnim, weisen auf die tatsächliche Herrschaft der Parteien hin, die nicht mehr nur, wie im Grundgesetz

vorgesehen, Mitwirkende in der politischen Willensbildung, sondern deren alleinige Träger geworden sind.

Es gibt eine nur begrenzte, von den Parteien vorgegebene Personenwahl und über die Landeslisten der Parteien eine **Gruppenwahl**. 40 % der Abgeordneten kommen schon über einen sicheren Listenplatz der Parteien in das Parlament. Sie stehen also schon vor der Wahl fest, werden gar nicht von den Bürgern, sondern praktisch von den Parteien bestimmt, in denen nur 2,4 % des Volkes organisiert sind.

Damit geht natürlich ein **Unabhängigkeitsverlust des einzelnen Abgeordneten** einher. Die Verantwortung und Hoheit im Gesetzgebungsprozess liegt nicht mehr bei ihm, sondern fällt der jeweiligen Partei bzw. deren Führung zu. Der einzelne Abgeordnete unterliegt der Parteidisziplin bis zum Fraktionszwang.

**Gesetzgeber ist in Wahrheit die Regierungspartei** oder die Koalitionsrunde der Regierungsparteien. Es wird das Parlament nur formal als Forum benutzt. Die tatsächlichen Entscheidungen werden vorher innerhalb der Partei gefällt.

Die Folge ist keine Herrschaft des Demos, des Volkes, sondern eine Herrschaft über das Volk, keine Demokratie, sondern eine **Oligarchie**, die Herrschaft einer sich selbst erneuernden Gruppe. Exekutive und Legislative sind praktisch nicht getrennt.

## 5. Hintergrund-Lenker

Ich möchte aber noch einen Schritt weitergehen.

Coudenhove-Kalergi, der Hochgrad-Freimaurer war, schrieb 1925 in seinem Buch „Praktischer Idealismus“ die folgende Sätze:

*Heute ist Demokratie Fassade der Plutokratie: weil die Völker nackte Plutokratie nicht dulden würden, wird ihnen die nominelle Macht überlassen, während die faktische Macht in den Händen der Plutokraten ruht. In republikanischen wie in monarchischen Demokratien sind die Staatsmänner Marionetten, die Kapitalisten Drahtzieher: sie diktieren die Richtlinien der Politik, sie beherrschen durch Ankauf der öffentlichen Meinung die Wähler, durch geschäftliche und gesellschaftliche Beziehungen die Minister. Die Plutokratie von heute ist mächtiger als die Aristokratie von gestern: denn niemand steht über ihr als der Staat, der ihr Werkzeug und Helfershelfer ist.*

Ist das aus der Luft gegriffen? Denken Sie mal an die Milliarden-Hilfen an die Banken. Kalergi hat als Mitglied einer Geheimgesellschaft nur verschwiegen, dass die Plutokraten wiederum von noch hinter ihnen stehenden Zirkeln dirigiert werden.

Ich bin Anthroposoph, verzeihen Sie, dass ich von Rudolf Steiner spreche. Er war Okkultist, der Anspruch machte, die Geheimnisse höherer, geistiger Welten durch eine streng wissenschaftliche Methode erforschen und dies nachvollziehbar machen zu können.

Er gehörte keiner Geheimgesellschaft an, beobachtete aber genau ihre politischen Wirksamkeiten, die gegen alle redlichen esoterischen Gesetze verstoßen.

Wiederholt wies er darauf hin, dass sich die Menschen durch die ständigen Phrasen über Demokratie nicht einschläfern, einlullen lassen dürfen, als ob durch die derzeitigen Strukturen der Demokratie jeder Mensch seinen Willen zum Ausdruck bringen könne.

*Die Strukturen der Demokratie sind so, dass immer ein paar Menschen an den Drähten ziehen, die andern aber werden gezogen. (28.10.1917, Gesamtausgabe (GA) Band 177)*

Zu der berechtigten neuzeitlichen Strömung der Demokratie mit den Idealen der Französischen Revolution gehe eine verborgene Strömung parallel, die er „die geistige Aristokratie der Loge“ nennt. Elitäre westliche Bruderschaften benutzten vorrevolutionäre aristokratische Impulse des

18., 17., 16. Jahrhunderts, die dadurch unbemerkt gemacht werden, dass sie sich mit den Phrasen der Revolution, der Demokratie umkleiden, deren Maske annehmen, um auf diesem Wege möglichst viel Macht zu erlangen.

Es gehe ihnen darum, *den Wenigen die Herrschaft zu verschaffen durch die Mittel, die man im Schoß der Loge hat, dem Ritual und seiner suggestiven Wirkung.*

Vor 1850 hätten die Historiker im Gegensatz zu später noch auf den Zusammenhang der Französischen Revolution und aller folgenden Entwicklung mit den Logen hingewiesen. *In den Zeiten, die als vorbereitend für die Gegenwart in Betracht kommen, hat sich die westliche geschichtliche Entwicklung, die westliche Welt, niemals von den Logen emanzipiert. Immer war der Einfluss der Logen stark wirksam, das Logentum wusste die Kanäle zu finden, um den Gedanken der Menschen gewisse Richtungen einzuprägen. Und wenn man ein solches Netz gesponnen hat, wovon ich Ihnen nur einzelne Maschen angegeben habe, dann braucht man nur auf den Knopf zu drücken und die Sache wirkt weiter.* (GA 174, S.90)

Diese Geheimgesellschaften bleiben selbst geheim, haben aber natürlich ihre vorgeschalteten Zirkel, in denen sie führende Leute des politischen, wirtschaftlichen und publizistischen Lebens versammeln. - Da lässt sich vieles in der Gegenwart beobachten.

Denken Sie nur an die „Bilderberger-Konferenzen“, die „Trilaterale Kommission“ oder den „Council on Foreign Relations“ (CFR), von David Rockefeller gegründet.

Übrigens hat **Joschka Fischer** im Oktober 2007 einen „European Council on Foreign Relations“ mitgegründet, der als „Denkfabrik“ besonders auf die EU fokussiert ist und der von dem amerikanischen Milliardär George Soros finanziert wird.

### III. Zur Zukunft der Demokratie

Nun stellt sich abschließend natürlich die Frage, wie wir denn die Demokratie noch retten, innerlich sozusagen säubern und vor Lenkungen aus dem Hintergrund schützen können. Grundlage der Demokratie ist ihrem Wesen nach **der mündige Mensch**, der von Natur darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und sein Leben in Eigenverantwortung selber zu gestalten. Das macht seine Würde als geistig-sittliches Wesen aus.

Diese Fähigkeit schließt ein, dass jeder Mensch die Begabung hat, **die Wahrheit, das Rechte und Richtige, selber zu erkennen** und daraus eigenverantwortlich und frei handeln zu können. *„Ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen“* sagt Christus nach dem Johannes-Evangelium.

Das ist der tief christliche Impuls, den Menschen aus allen hierarchischen Gruppenbindungen zu befreien und als Individualität auf sich selbst zu stellen.

Danach kann es nur Sinn und Aufgabe des demokratischen Staates sein, durch die Verfassung, das Zivil-, Straf- und sonstige Ordnungsrecht den **rechtlichen Rahmen** dafür zu bilden, dass seine Bürger ihr Leben selber bestimmen und gestalten und darin ihre Persönlichkeit frei entfalten können.

**Selbstbestimmung** schließt logisch zwingend aus, dass der Staat Lebensbereiche für den Bürger inhaltlich regeln und gestalten darf. Denn der Mensch wird dann von außen, durch eine sich ihm überordnende Macht fremdbestimmt und nicht als mündiges Subjekt, sondern als Objekt des Willens anderer behandelt.

Von daher ist es eine **ungeheure Anmaßung**, wenn die gewählten Repräsentanten glauben, die Lebensgestaltung der übrigen, ihnen gleichberechtigten Mitbürger, einheitlich regeln zu müssen. Sie sprechen ihnen damit ihre Erkenntnisfähigkeit und Autonomie ab und machen diese nur für sich selber geltend.

Hier wird der Boden der demokratischen Gleichheit und Freiheit verlassen und es werden vordemokratische, aristokratische Positionen eingenommen.

Sowie der Staat inhaltlich gestaltend in die kulturell-geistigen oder die wirtschaftlichen Lebensbereiche der Menschen eingreift, begründet er automatisch ein demokratiewidriges Über- und Unterordnungsverhältnis, dem die Menschen als Untertanen passiv ausgesetzt sind.

Er tritt als **Vormund** auf, der unausgesprochen voraussetzt, dass die Menschen unmündig seien, denen von den wenigen Mündigen „da oben“ vorgeschrieben werden müsse, was das Richtige und Beste für sie sei.

Das ist noch eine unbewusst so tief sitzende **obrigkeitsstaatliche** Gewohnheit und Tradition, dass man gar nicht mehr die Arroganz und Überheblichkeit empfindet, die damit verbunden ist.

Sie wird nur durch den formal-demokratischen **Vorgang der Parlaments-Wahlen** verdeckt, durch die der Bürger alle vier oder fünf Jahre auf die Gestaltung seiner Lebensverhältnisse angeblich Einfluss nehmen könne.

Was ja nichts anderes bedeutet, als dass der „von Gottes Gnaden“ eingesetzte oder sonst wie an die Macht gekommene Vormund sich nun in mehrere Vormünder teilt, die unter einer größeren Anzahl von Bewerbern ausgewählt werden dürfen. An der faktischen Bevormundung ändert das nichts.

Nehmen Sie z. B. das Zwangssystem der **staatlichen Krankenversicherung**, in der den Patienten, den Ärzten, den Versicherungsangestellten, durch Gesetz und Verordnung von außen Vorschriften gemacht, sie wie Unmündige behandelt werden.

Nehmen Sie das **staatliche Schulsystem**, in dem per Gesetz und Verordnung den wissenschaftlich ausgebildeten Lehrern ein dreigliedriges System der Schulen, und die Lehr- und Prüfungsinhalte weitgehend vorgeschrieben wird. Dort sollen die Kinder zur Freiheit erzogen werden. **Zur Freiheit erziehen, kann aber nur, wer selbst frei ist.**

Der **Staat** muss auf seine ureigene Aufgabe **reduziert** werden:

Für die Sicherheit des Einzelnen und der Gemeinschaft zu sorgen und die rechtlichen Bedingungen und den Rahmen zu schaffen für einen **kulturellen Lebensbereich** einerseits, in dem es um die selbst bestimmte Entfaltung der eigenen Fähigkeiten geht, und einen **wirtschaftlichen** Lebensbereich andererseits, in dem es um die solidarische, brüderliche Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen geht.

Diese Bereiche müssen von den Menschen in Freiheit und Brüderlichkeit selber vertraglich sozusagen horizontal organisiert werden.

So gliedern sich drei Lebensbereiche eines sozialen Organismus: der **staatlich rechtliche** im engeren Sinne, wo natürlich per Mehrheit Rahmengesetze beschlossen werden müssen; der **kulturelle** und **der wirtschaftliche**. Alle drei müssten mit einer gewissen Selbständigkeit gegeneinander ausgestattet werden, um machtpolitische Überwältigungen durch die eine oder andere Seite auszuschließen.

Dann erledigt sich das Problem mit den **Parteien** weitgehend von selbst. Und da die Abgeordneten inhaltlich nicht mehr über das kulturelle und wirtschaftliche Leben zu bestimmen haben, wird den Hintergrundmächten weitgehend die Möglichkeit entzogen, das kulturelle und wirtschaftliche Leben über die Abgeordneten zu lenken.

Die 3 selbständigen Lebensbereiche könnten dann direkt mit den entsprechenden Lebensbereichen der anderen Völker in Verbindung, in Bündnisse treten und so für ein sich wechselseitig ergänzendes und befruchtendes Leben der europäischen Völker sorgen.

Dies wäre der richtige Weg in eine echte demokratische Zukunft Europas.

Stattdessen wird das nationale Einheitsstaatsprinzip noch auf einen europäischen Überstaat ausgedehnt, in dem der einzelne Mensch noch weniger Einfluss hat und einem überdimensionalen Bürokratiemonster noch hilfloser ausgesetzt ist.

Schon 1919 sagte Rudolf Steiner vorausschauend:

*„Überstaaten“, „Überparlamente“ begründen, das ist so recht ein Zeichen dafür, dass die Menschen nicht herausschlüpfen mögen aus den alten Denknetzen. ... Während man den einzelnen Staat zerklüften muss in seine drei Glieder, wollen die Menschen das Gegenteil. **Sie wollen die ganze Erde ... zu einem großen Staat zusammenschweißen.** Sie wollen das Gegenteil von dem, was in den Entwicklungskräften der Zeit begründet ist. Deshalb sollte (der Wissende) wirklich einsehen und es auch überführen in sein Wollen, dass ein starkes Anstürmen notwendig ist gegen dasjenige, was heute noch in der ganz entgegengesetzten Richtung geht. (GA 190, S. 45)*

Herbert Ludwig